



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 698/08

vom
21. Januar 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 20. Mai 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Senat teilt die Auffassung des Generalbundesanwalts, dass das Urteil auf der Ablehnung des Antrags auf Vernehmung der Zeugin S. jedenfalls nicht beruhen kann. Dieser Antrag zielte offensichtlich darauf ab, die Selbstmordhypothese zu bestätigen. Diese ist jedoch bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen.

Nack

Wahl

Graf

Jäger

Sander